



Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Beckum über die Abstufung der Stromberger Straße in der Ortsdurchfahrt Beckum von einer Bundesstraße zu einer Gemeindestraße

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

02.10.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung (Anlage 1 zur Vorlage) zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, und der Stadt Beckum zur Abstufung der Stromberger Straße in der Ortsdurchfahrt Beckum von einer Bundesstraße zu einer Gemeindestraße wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen im Rahmen der Zuständigkeiten der Verwaltung Kosten für die Unterhaltung der Stromberger Straße als Gemeindestraße.

Finanzierung

Die Kosten für die Unterhaltung der Stromberger Straße als Gemeindestraße werden aus dem Teilergebnisplan Produkt 120101 – Verkehrsflächen und -anlagen – finanziert.

Bestehende Unterhaltungsrückstände werden in den nächsten Jahren von der Ablösumme, welche nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung an die Stadt Beckum in Höhe von 260.000 Euro ausgezahlt wird, im Rahmen einer Instandhaltungsrückstellung beglichen.

Erläuterungen:

Im Zuge des Neubaus der Bundesstraße 58 Ortsumgehung Beckum, die am 15.08.2025 für den Straßenverkehr freigegeben wurde, ist ein leistungsfähiger und übersichtlicher Streckenabschnitt geschaffen worden, der den Quell- und Durchgangsverkehr attraktive und zielgerecht führt.

Durch diese Maßnahme wird unter anderem die Stromberger Straße entlastet und daher wird ein Streckenabschnitt in einer Länge von 2,307 Kilometer der Bundesstraße 58 in der Ortsdurchfahrt Beckum für den überregionalen Straßenverkehr entbehrlich und verliert somit als Bundesstraße seine Bedeutung. Der genaue Verlauf dieses Streckenabschnittes kann der Übersichtskarte entnommen werden (siehe Anlage zur Vorlage, Seite 5).

Mit Wirkung zum 01.09.2025 ist gemäß § 2 Absatz 4 Bundesfernstraßengesetz die Abstufung dieses Streckenabschnittes zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Beckum erfolgt.

Dieser Streckenabschnitt weist aktuell Unterhaltungsrückstände, welche in einer Begehung mit Vertretern vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen und der Stadt Beckum festgestellt wurden, auf. Gemäß dem Bundesfernstraßengesetz werden die Kosten zur Beseitigung dieser Unterhaltungsrückstände von der bisherigen Straßenbaulastträgerin, der Bundesrepublik Deutschland, getragen. Diese Kosten werden im Zuge einer Ablösesumme von 260.000 Euro nach erfolgter Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung (siehe Anlage zur Vorlage) an die Stadt Beckum ausgezahlt.

Zu der Verantwortlichkeit des Streckenabschnittes werden auch die Fahrbahnen über 2 Brückenbauwerke und 1 Fußgängerampel hinzugefügt. Mit dem Übergang der Straßenbaulast geht auch das Eigentum an der Straße an die Stadt Beckum über. Eine Berichtigung des Grundbuches erfolgt.

Die Straße und zu übernehmende Bauwerke werden in die Bilanz der Stadt Beckum als Anlagevermögen aufgenommen. Entstehende Abschreibungen über die verbleibende Abschreibungsdauer werden durch gegenläufige Erträge kompensiert. Künftige Neuinvestitionen in die Straße werden die Ergebnisrechnung über Abschreibungen belasten. Gleiches gilt für Unterhaltungsmaßnahmen außer- oder oberhalb der Instandhaltungsrückstellungen.

Anlage(n):

Verwaltungsvereinbarung